

Reuter, Julia, 2002: Ordnungen des Anderen. Zum Problem des Eigenen in der Soziologie des Fremden. Bielefeld.

Reuter, Julia/**Gamper**, Markus, 2007: „Der Islam. Probleme und Perspektiven aktueller Islamforschung in Deutschland“. *Soziologische Revue*. 30. Jg. H. 1, 37-49.

Rosen, Rita, 1998: „Frau und Islam“. In: Müller, Iris/Raming, Ida (Hg.): *Aufbruch aus männlichen Gottesordnungen*. Weinheim, 15-18.

Schiffer, Sabine, 2004: *Die Darstellung des Islams in der Presse*. Gelsenkirchen.

Schiffer, Sabine, 2005: „Islam in den deutschen Medien“. *Aus Politik und Zeitgeschichte*. B 20, 23-30.

Schröter, Hiltrud, 2002: *Mohammeds deutsche Töchter*. Königstein.

Stauch, Karimah Katja, 2004: *Die Entwicklung einer islamischen Kultur in Deutschland*. Bd. 8. Berlin.

Tietze, Nikola, 2001: *Islamische Identität – Formen muslimischer Religiosität junger Männer in Deutschland und Frankreich*. Hamburg.

ZIF (2004): *Gegenseitige Wertschätzung im Dialog*. Informationsmaterial. Köln.

ZIF (2005a): *Ein einziges Wort und seine große Wirkung*. Zürich.

ZIF (2005b): *Gesammelte Aufsätze*. Köln.

Frauenrechte sind Menschenrechte – auch für Flüchtlingsfrauen?

Asyl aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung

MAREI PELZER

In der aktuellen Integrationsdebatte versucht die Bundesregierung, sich als Vorreiterin für die Rechte von Frauen mit Migrationshintergrund in Szene zu setzen: gegen Zwangsverheiratung, so genannte „Ehrenmorde“ und Verschleierungszwang sowie für gleichberechtigte Partnerschaften. Besonders im Vordergrund steht seit 2005 das Thema Zwangsehen. Bundesfamilienministerin von der Leyen betont, sie wolle alles daran setzen, Zwangsverheiratungen zu verhindern und ihre Opfer wirksam zu schützen (BMFSFJ 2007, 5). Als angebliche Maßnahme zur Verhinderung von Zwangsehen wurde im August 2007 das Zuwanderungsgesetz verschärft: Der Nachzug von aus dem Ausland stammenden Ehegatten wurde vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse noch vor der Einreise abhängig gemacht. Tatsächlich wird damit eine der wenigen Möglichkeiten, nach Deutschland einzuwandern, massiv beschränkt, und zwar für alle MigrantInnen und nicht nur für Zwangsverheiratete. Zugleich werden in der Integrationsdebatte Stigmatisierungen gegenüber MigrantInnen verstärkt, indem ihnen implizit Integrationsdefizite attestiert werden. Gesetzesverschärfungen werden so durchsetzungsfähig gemacht. Maßnahmen zum Empowerment von Migrantinnen

– etwa im Bildungsbereich – oder zum verbesserten Umgang mit asylsuchenden Frauen werden indes vernachlässigt. Die Problematik der Zwangsehe macht die Instrumentalisierung von Frauenrechten deutlich, da es den politischen AkteurInnen mit der jüngsten Gesetzesänderung vor allem um einen Ausschluss von sozial schwachen MigrantInnengruppen ging.

Die mangelnde Glaubwürdigkeit im Einsatz für Frauenrechte zeigt sich besonders stark in der Asylpolitik. Frauen, die gerade jene Menschenrechtsverletzungen fliehen, denen die Regierenden den Kampf angesagt haben, werden nur unter schwierigen Prämissen als Flüchtling anerkannt. Ebenso wenig setzt sich etwa der Bundesinnenminister Schäuble öffentlich dafür ein, dass Frauen, die vor Menschenrechtsverletzungen wie Zwangsehe oder Genitalverstümmelung fliehen, verstärkt Asyl in Deutschland erhalten sollen. Dies zeigt, dass die Forderung nach Einhaltung der Menschenrechte gegenüber Frauen nur dann erhoben wird, wenn damit eigene politische Interessen verfolgt werden können. Im Asylrecht werden frauenspezifische Menschenrechtsverletzungen hingegen ignoriert oder verharmlost. Insgesamt wird die Asylpolitik zudem von einer Abwehrhaltung und Abschottungsstrategie gegenüber neu ankommenden Flüchtlingen überlagert.

„Politische Verfolgung“ und frauenspezifische Fluchtgründe

Dass frauenspezifische Menschenrechtsverletzungen in Deutschland lange Zeit fast gar nicht anerkannt wurden, lag maßgeblich auch an der rechtlichen Konstruktion des Asylrechts. Das Asylrecht wurde 1949 als Lehre aus der Verfolgung im Nationalsozialismus als Grundrecht in die Verfassung aufgenommen: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ (jetzt Artikel 16a GG). Was unter „politischer Verfolgung“ zu verstehen ist, wurde durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) konkretisiert. Durch das Gericht wurden jedoch zum Teil Kriterien geschaffen, die sich bis in die heutige Zeit negativ auf die Anerkennung von frauenspezifischen Fluchtgründen auswirken.

Unter „politischer Verfolgung“ wurde die Verfolgung politischer Oppositioneller ebenso wie die Verfolgung aus rassistischen Gründen, wegen der Religion oder der Nationalität erfasst. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht in letzteren Fällen strengere zusätzliche Anforderungen formuliert: Die Verfolgung muss nach Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und „über das hinausgehen, was die Bevölkerung des Heimatstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen hat“ (BVerfGE 54, 341, 357). Nach diesem Begründungsmuster wurden zum Beispiel das Beachten von frauendiskriminierenden Kleidervorschriften im Rahmen des kulturellen Kontextes des Herkunftslandes als zumutbar deklariert und Asylanträge von Frauen abgelehnt, die sich dieser zwangsweise durchgesetzten Sozialnormen durch Flucht entzogen haben.

Fatal für die Anerkennung von frauenspezifischen Fluchtgründen war zudem die Feststellung, dass nur „staatliche Verfolgung“ eine politische Verfolgung darstellen könne (BVerfGE 9, 174, 180). Damit hat das Gericht Misshandlungen und Menschenrechts-

verletzungen im privaten Bereich, die typischerweise Frauen treffen, aus dem Asylrecht „herausdefiniert“. Ging eine Misshandlung etwa von Familienmitgliedern aus, wurde der Asylantrag meist mit der Begründung abgelehnt, es liege keine „politische Verfolgung“ vor, denn eine solche könne nur vom Staat ausgehen. Diese Problematik bestand in anderen Staaten, die die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 zur Grundlage ihres Asylrechts machten, in deutlich geringerem Maße. Denn nach der GFK kommt es nicht auf den Akteur der Verfolgung an (Bank/Schneider 2006, 6). Es wird vielmehr danach gefragt, ob die Person begründete Furcht vor Verfolgung hat. Die drohende Verfolgung muss außerdem Ausdruck einer Diskriminierung sein. In Artikel 1 A (2) GFK werden folgende Merkmale genannt: „Rasse“, Religion, Nationalität, politische Überzeugung und die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Das letztgenannte Merkmal ist eine offene Kategorie, mit der entweder neue oder bewusst gewordene Erscheinungsformen von Diskriminierung erfasst werden können. So wurde die Verfolgung von Frauen als Verfolgung wegen der „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ erfasst, ohne dass das Merkmal „Geschlecht“ ausdrücklich in die GFK aufgenommen wurde.

Die von der GFK abweichende deutsche Rechtskonstruktion führte dazu, dass frauenspezifische Fluchtgründe häufig bagatellisiert oder als nicht asylrelevant eingestuft wurden. Der private Bereich wurde aus dem Asylrecht ausgeklammert. Als „politisch“ wurde allein der öffentliche Bereich definiert, der im Zusammenhang mit der Herrschaftsausübung innerhalb der staatlichen Strukturen steht. Macht- und Gewaltverhältnisse im privaten oder häuslichen Bereich wurden der Individualsphäre zugeordnet, mit der weder der Herkunftsstaat der Asylbewerberin noch der Zufluchtsstaat in Verbindung zu stehen schien. Allerdings sind Herrschaftsverhältnisse im Privaten auch Ausdruck gesamtgesellschaftlicher Machtverhältnisse – insbesondere im Hinblick auf die Geschlechterfrage. Vor diesem Hintergrund war es dringend notwendig, die Heraustrennung des Privaten aus dem Asylrecht aufzuheben, um Menschenrechte von Frauen wirksam durchsetzen zu können.

In den 1990er Jahren nahm der zivilgesellschaftliche Druck zu, geschlechtsspezifische Verfolgung endlich anzuerkennen. Pro Asyl und der Deutsche Frauenrat starteten 1997 die Kampagne „Verfolgte Frauen schützen!“. Sie forderten die gesetzliche Anerkennung von frauenspezifischen Fluchtgründen und übergaben dem Deutschen Bundestag im März 1999 eine Petition mit 100.000 Unterschriften (Böffgen 2001, 78), die der Bundestag im Juli 2000 annahm und an die Bundesregierung weiterleitete.

Geschlechtsspezifische Verfolgung endlich anerkannt

Es dauerte noch weitere fünf Jahre, bis die Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung gesetzlich verankert wurde. Dies geschah nicht auf der Ebene des Grundgesetzes, sondern es wurde die parallel bestehende einfachgesetzliche Rechtsgrundlage angepasst. Mit dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Zuwanderungsgesetz wurde im § 60 Absatz 1 das Aufenthaltsgesetz eingeführt. Dieser stellt die bundes-

deutsche Umsetzung des Schutzanspruchs aus der GFK dar. Es wurden sowohl die geschlechtsspezifische als auch die nichtstaatliche Verfolgung ausdrücklich anerkannt. Damit wurde die deutsche Rechtslage nicht nur völkerrechtlichen Standards, sondern auch der Praxis anderer europäischer Staaten angepasst, in denen mehrheitlich eine in diesem Sinne GFK-freundlichere Rechtslage bestand (UNHCR 2004). Ein weiterer Hintergrund der Rechtsanpassung in Deutschland war zudem, dass auf EU-Ebene eine Asyl-Richtlinie¹ parallel zum Zuwanderungsgesetz verhandelt wurde, mit der das gesamte Asylrecht EU-weit harmonisiert werden sollte. Über viele Monate hinweg versuchte der damalige deutsche Bundesinnenminister Schily, die verbindliche Anerkennung von nichtstaatlicher Verfolgung auf EU-Ebene zu verhindern. Er musste sich jedoch schließlich der Mehrheit der anderen EU-Staaten beugen.

Mit der gesetzlichen Anerkennung von geschlechtsspezifischer Verfolgung in Deutschland wurde deutlich gemacht, dass zumindest theoretisch die Verharmlosung frauenspezifischer Fluchtgründe nicht länger toleriert wird. Der Anerkennung von „nichtstaatlicher“ Verfolgung kommt sogar eine noch größere Bedeutung für Asylfälle von Frauen zu, weil damit auch der private Lebensbereich einer asylrechtlichen Würdigung zugänglich gemacht wird.

Im Folgenden werden die typischen frauenspezifischen Fluchtgründe und ihre asylrechtliche Behandlung dargestellt. Dabei soll insbesondere der Frage nachgegangen werden, wie sich die Anerkennung von geschlechtsspezifischer Verfolgung in der Anerkennungspraxis der Verwaltungsgerichte ausgewirkt hat.

Kulturrelativismus versus universelle Geltung der Menschenrechte

Frauen, die sich weigern, den von der Familie vorgesehenen Ehemann zu heiraten, müssen in manchen Gesellschaften mit psychischer und physischer Gewalt bis hin zur Tötung rechnen. Aber nicht nur im Falle der Weigerung, die Ehe einzugehen, sind die betroffenen Frauen einer Menschenrechtsverletzung ausgesetzt. Die Zwangsheirat selbst stellt eine solche Verletzung dar.² Klare Worte findet das Verwaltungsgericht Frankfurt dafür, was erzwungene Ehen bedeuten: Es stellt eine „fortgesetzte Freiheitsberaubung und Vergewaltigung dar, die von unserer Rechtsordnung bei der Frage einer Abschiebung nicht unter Hinweis auf andere Wertmaßstäbe in einer anderen Kultur ignoriert werden kann“ (VG Frankfurt/M., Urteil v. 01.11.2006, Az. 3 E 3330/05.A (2)). Dass der menschenrechtliche Schutz keinen Kulturrelativismus zulässt, musste dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das eine afghanische Asylbewerberin abgelehnt hatte, auch im Jahr 2006 noch so deutlich ins Stammbuch geschrieben werden.

Bis heute sind kulturrelativistische Argumentationsweisen in der Asylpraxis verbreitet. Deren Grundannahme ist, dass Kulturen nicht verglichen oder aus dem Blickwinkel einer anderen Kultur bewertet werden können. Bestimmte innerkulturelle Verhaltensformen müssten immer im Licht des dazugehörigen Sozial- und Wertesystems sowie des jeweiligen Kulturverständnisses gesehen werden. Dementsprechend könnten kulturelle Phänomene nur in ihrem eigenen Kontext betrachtet, verstanden

und beurteilt werden. Problematisch an diesem Ansatz ist, dass damit die universelle Geltung der Menschenrechte zurückgewiesen wird. Im Asylrecht wird verfolgten Frauen gegenüber oftmals dahingehend argumentiert, es sei ihnen zumutbar, sich den Sozialnormen ihres Landes anzupassen. Mit dem universellen Geltungsanspruch der Menschenrechte ist dies indes nicht vereinbar.

Uneinheitliche Entscheidungspraxis bei Zwangsehen

In der Praxis kam es auch nach dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes noch zu Entscheidungen, in denen Zwangsehen als asylrechtlich nicht relevant beurteilt wurden. In einem Fall hat das Verwaltungsgericht Oldenburg (Urteil v. 24.10.2005, 7 A 3703/03) den Flüchtlingsschutz verweigert, weil die Asylbewerberin zu keinem Zeitpunkt vorgetragen habe, von staatlichen oder staatsähnlichen Organen verfolgt worden zu sein. „Sie hat lediglich private Gründe für ihre Flucht vorgetragen, nämlich dass sie befürchte, wegen ihrer Weigerung, ihren Cousin zu heiraten, von ihm und dessen Angehörigen verfolgt zu werden.“ Auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte noch nach dem 1. Januar 2005 Asylanträge wegen drohender Zwangsverheiratung ab. Die Begründung war hier allerdings eine andere: Es seien nicht alle Mitglieder der „sozialen Gruppe“ betroffen, so dass die Verfolgung nicht wegen der Mitgliedschaft in der sozialen Gruppe „Geschlecht“ erfolgt sei (Allenberg 2006, 133f.). Argumentiert wurde also frei nach dem Motto: Erst wenn alle Frauen in einem Staat verfolgt werden, ist erwiesen, dass die Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zum Geschlecht erfolgt. So wurde tatsächlich einer jungen Kosovarin der Schutzstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention verweigert, weil nicht alle Frauen im Kosovo unterschiedslos von Zwangsverheiratung betroffen seien. Die GFK setzt allerdings keine hundertprozentige Verfolgungsdichte hinsichtlich einer Gruppe voraus. Nicht alle Gruppenmitglieder müssen verfolgt sein, damit eine Person Flüchtling im Sinne der GFK ist. Jedoch muss die Verfolgung *wegen* der Zugehörigkeit zu der bestimmten sozialen Gruppe erfolgen und somit Ausdruck einer Diskriminierung sein.

Mit den oben dargestellten Entscheidungen haben Behörde und Gericht offensichtlich Umgehungsstrategien „ausgetestet“, mit denen die neue Rechtslage sabotiert werden sollte. Überzeugend wirkten diese Strategien allerdings nicht. Die Mehrheit der Verwaltungsgerichte hat sich diesen Ansätzen nicht angeschlossen (Bank/Schneider 2006, 13ff.).

Tötungen im Namen der Ehre

Tötungen im Namen der Ehre werden von Männern begangen, bei denen die Vorstellung existiert, die Ehre der männlichen Familienmitglieder werde durch das Verhalten der Frauen bestimmt. Wenn sich die Frau nach ihrer Meinung ehrenrührig verhalten hat, sehen sich die Männer als berechtigt an, die weiblichen Familienmitglieder zu töten. Praktiziert werden derartige „Ehrenmorde“ insbesondere in Pakistan, aber auch

im Irak, in Jordanien, im Kosovo, in Marokko, der Türkei oder in Syrien (von Thenen 2004, 32ff.). Im Gegensatz zu der öffentlichen Entrüstung, die die vereinzelt „Ehrenmorde“ in Deutschland zu Recht hervorrufen, ist eine asylrechtliche Anerkennung bei Flucht vor einem drohenden Ehrenmord nicht unbedingt leicht zu erreichen. So wurde der Asylantrag einer Algerierin, die schwanger und unverheiratet schlimmste Gewalt ihrer strenggläubigen männlichen Familienangehörigen befürchtete, vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit dem schlichten Hinweis abgelehnt, der algerische Staat sei bei Übergriffen nichtstaatlicher Kräfte, wie von Familienangehörigen, schutzwilling und schutzfähig. Hintergrund dieser Argumentation ist, dass ein Asylantrag immer dann abgelehnt werden kann, wenn der Herkunftsstaat selbst die betroffenen Frauen schützen kann. Können sich die Frauen an die Polizei oder andere Behörden wenden und schreiten diese tatsächlich ein, ist die Flucht ins Ausland nicht notwendig – so die Idee hinter dieser asylrechtlichen Ausnahmeregelung. In der Praxis kommt es daher darauf an, wie man die Situation in den jeweiligen Herkunftsländern einschätzt. In der jüngsten Rechtsprechung haben die Verwaltungsgerichte für Staaten wie beispielsweise Algerien, die Türkei, Pakistan oder Afghanistan keine effektiven staatlichen Schutzmechanismen bei Gewaltdelikten gegenüber Frauen angenommen.

Sexualisierte Gewalt durch Sicherheitskräfte

Eine häufige Form von geschlechtsspezifischer Verfolgung stellt die sexualisierte Gewalt durch staatliche Akteure dar – zum Beispiel Vergewaltigungen durch Sicherheitskräfte, sexualisierte Folterungen in der Haft, Massenvergewaltigungen in Bürgerkriegs- bzw. Kriegszuständen durch Militärangehörige. Viele verfolgte Frauen scheiterten in der Vergangenheit mit ihren Asylanträgen, weil die Staatlichkeit der Verfolgung verneint wurde. Vergewaltigungen wurden vielmehr als private Exzesshandlungen verharmlost. Vergewaltigungen, die von Sicherheitskräften während der Haft verübt wurden, wurden als so genannte „Amtswalterexzesse“ eingestuft. Es wurde argumentiert, dass die Tat zwar während der Ausübung von Hoheitsbefugnissen erfolgt sei, jedoch in Überschreitung der amtlichen Aufgaben. So als seien zum Beispiel die Folterungen von Kurdinnen in türkischen Gefängnissen, die regelmäßig mit Vergewaltigungen einhergingen, nicht vom türkischen Staat wissentlich geduldet worden. Schon vor der Änderung der Rechtslage durch das Zuwanderungsgesetz hat das Bundesverfassungsgericht dieser Entscheidungspraxis deutliche Schranken auferlegt. In einem Beschluss vom 14.05.2003 (BVerfG, Az. 2 BvR 134/01) hat es klargestellt: „Der bloße Umstand, dass bestimmte Maßnahmen der Rechtsordnung des Herkunftsstaates widersprechen, berechtigt aber noch nicht dazu, sie als Amtswalterexzesse einzustufen. Vielmehr bedarf es entsprechender verlässlicher tatsächlicher Feststellungen, die auf bloße Einzelexzesse hindeuten. Andernfalls bleibt das Handeln der Sicherheitsorgane dem Staat zurechenbar.“ Trotz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

weiterhin zahlreiche Asylanträge von Antragstellerinnen mit dem Hinweis auf den „Amtswalterexzess“ negativ entschieden (Pelzer/Pennington 2006, 4).

Nachdem nichtstaatliche Verfolgung durch das Zuwanderungsgesetz von 2005 anerkannt wurde, hat das Konstrukt des „Amtswalterexzess“ keine Grundlage mehr. Auch in der vom Bundesverfassungsgericht eingeschränkten Form darf diese Rechtsfigur nicht mehr zur Anwendung kommen. Werden Frauen durch ihren Herkunftsstaat nicht effektiv vor Vergewaltigungen und anderen Formen sexualisierter Folter geschützt, haben sie einen Anspruch auf Flüchtlingsschutz. Dies gilt auch, wenn die Vergewaltigung oder andere Formen der sexualisierten Gewalt im häuslichen Bereich stattfinden.

Genitalverstümmelung: als Asylgrund anerkannt

Vor allem aus afrikanischen Staaten fliehen Frauen, um einer drohenden Genitalverstümmelung zu entgehen. Unter „Genitalverstümmelung“ oder „Female Genital Cutting“ werden Praktiken verstanden, bei denen die äußeren weiblichen Genitalien ganz oder teilweise entfernt oder ihnen Verletzungen zugefügt werden (von Thenen 2004, 23ff.). Trotz der zunehmenden Sensibilisierung für das Thema war in der Vergangenheit eine Anerkennung als Flüchtling aufgrund drohender Genitalverstümmelung nur schwer durchzusetzen. Erstmals wurde in Deutschland ein solcher Fall vom Verwaltungsgericht Magdeburg 1996 positiv entschieden (VG Magdeburg, Urteil v. 20.06.1996, 1 A 185/95). Der Asylklage einer Frau aus der Elfenbeinküste gab das Verwaltungsgericht statt. „Der von der Zwangsbeschneidung Betroffene wird unter Missachtung seines religiösen und personalen Selbstbestimmungsrechts zum bloßen Objekt erniedrigt.“ Ungeachtet der Entscheidungen anderer Verwaltungsgerichte urteilte das Magdeburger Gericht in Anlehnung an die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung, politische Verfolgung im Sinne von Art. 16 a GG sei zwar grundsätzlich staatliche Verfolgung, jedoch müsse eine von privaten Dritten betriebene Verfolgung dem Staat dann zugerechnet werden, wenn der Staat dem Betroffenen nicht mit den ihm an sich zur Verfügung stehenden Mitteln Schutz gewähre (BVerfGE 80, 336). Diese Voraussetzungen lägen vor, eine inländische Fluchtalternative bestehe nicht, und es sei nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen, dass die Klägerin bei ihrer Rückkehr Verfolgungsmaßnahmen der beschriebenen Art ausgesetzt sei (Kalthegener 1998, 176ff.).

Das Magdeburger Urteil war jedoch über viele Jahre hinweg eine Ausnahmeerscheinung. Andere Gerichte vertraten die Auffassung, die Genitalverstümmelung sei ein Initiationsritus, mit dem Frauen in die Heimatgesellschaft integriert würden – es fehle damit der für das Asyl nötige, aus der staatlichen Friedensordnung ausgrenzende Charakter der Verfolgung. Andere Gerichte stützten die Ablehnung darauf, dass Genitalverstümmelung nur ausnahmsweise dem Staat zuzurechnen sei, und gründeten damit auf der oben beschriebenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur „politischen Verfolgung“.

Seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes hat sich die Asylpraxis in diesem Punkt erkennbar verbessert. In einer ganzen Reihe von Fällen ist es zu Anerkennungen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie die Gerichte gekommen. Im Fall einer Frau aus Guinea allerdings, der Genitalverstümmelung drohte, hat das Bundesamt ihren Asylantrag mit der Begründung abgelehnt, sie hätte eine „interne Fluchtalternative“ gehabt; in anderen Landesteilen wäre die Frau sicher gewesen. Aber genau dies hatte die Frau bereits versucht – bis ihre Familie sie aufgespürt hatte. Im März 2005 lehnte das Bundesamt auch eine bereits beschnittene Frau aus Guinea ab, wogegen die Betroffene Klage erhob. Das Verwaltungsgericht Berlin hob den Bescheid auf. Zwar sei die Genitalbeschneidung schon erfolgt, so dass für die Zukunft eine entsprechende Gefahr ausgeschlossen sei. Da der Betroffenen jedoch zusätzlich eine Zwangsverheiratung drohe, bestehe Verfolgungsgefahr. Beides stelle einen einheitlichen Lebensvorgang dar, der als eine erhebliche Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit und der Freiheit der jungen Frau zu qualifizieren sei (VG Berlin, Urteil v. 27.02.2007, Az. 1 X 30.05).

Aus dem Jahr 2007 liegen Anerkennungen von Frauen aus Sierra Leone, Äthiopien, Guinea, Gambia, der Elfenbeinküste und Ruanda durch die Verwaltungsgerichte vor, die sich auf Verfolgung wegen drohender Genitalverstümmelung beriefen. Die ablehnenden Bescheide des Bundesamtes wurden jeweils aufgehoben.

Staatliche Sanktionen bei Ehebruch

In verschiedenen Ländern existieren Strafnormen zur Sanktionierung des Ehebruchs oder außerehelichen Geschlechtsverkehrs, so zum Beispiel in Saudi-Arabien, im Iran, in einigen Gebieten im Norden Nigerias, in den Vereinigten Arabischen Emiraten und in Pakistan (von Thenen 2004, 18ff.). Droht Frauen eine derartige Sanktionierung, so kann es sich um eine Verfolgung aufgrund des Geschlechts handeln. Dies wird teilweise in Frage gestellt, weil die Strafnormen für beide Geschlechter gelten. In der Praxis werden jedoch Frauen weit häufiger als Männer aufgrund dieser Normen angezeigt, verurteilt und bestraft. Oftmals reicht allein die Aussage des Ehemanns, die Frau habe ihn betrogen. Die Sanktionierung von außerehelichem Geschlechtsverkehr wird also überproportional gegenüber Frauen vollzogen. In manchen Ländern sind als Bestrafung 100 Peitschenhiebe oder Steinigung vorgesehen.

Die Rechtsprechung zu den Fällen, in denen Frauen vor derartigen Sanktionen nach Deutschland fliehen, ist noch uneinheitlich. Es liegen verschiedene Entscheidungen zu Asylanträgen iranischer Frauen vor, denen wegen Ehebruchs gravierende Sanktionen von staatlicher Seite drohen. Im Falle einer Iranerin, der wegen Ehebruchs Misshandlungen durch ihren Ehemann einerseits und Strafverfolgung durch iranische Behörden andererseits drohten, kam das Verwaltungsgericht Saarland zu einem abweisenden Urteil: Die Strafverfolgung treffe alle BürgerInnen des Iran gleichermaßen und sei deswegen nicht als geschlechtsspezifisch anzusehen: „Die Verfolgung knüpft nicht allein an das Geschlecht an – Anknüpfungspunkt ist vielmehr der Ehebruch an sich“ (Urteil v. 21.09.2005, 5 K 2/05.A).

Vom Gericht wird die soziale Realität im Iran bewusst ausgeblendet, wonach vor allem Frauen martialische Strafen zu befürchten haben. Hierüber haben zahlreiche Menschenrechtsorganisationen – wie zum Beispiel amnesty international – berichtet. Offensichtlich hat das Gericht gezielt nach einem Weg gesucht, den Asylantrag abzulehnen.

Andere Gerichte erkennen hingegen an, dass in der Rechtspraxis der iranischen Strafverfolgungsbehörden eine Frau, die die Ehe bricht, wesentlich schärfer verfolgt wird als ein männlicher Ehebrecher. Die Bestrafung des Ehebruchs sei mit rechtsstaatlichen Maßstäben nicht zu vereinbaren. Sie betreffe im Iran ausschließlich Frauen, dies gelte insbesondere für die Steinigung (VG Karlsruhe, Urteil v. 09.05.2005, Az. A 6 K 10636/04; ähnlich auch VG Wiesbaden, Urteil v. 23.02.2007, Az. 6 E 467/05.A(V)).

„Verwestlichte“ Frauen

In einer ganzen Reihe von Fällen wird die Anerkennung von Frauen damit begründet, dass sie „verwestlicht“ seien oder einen „westlichen Lebensstil“ führten. Diese Prägung wird zum Beispiel bei jungen Frauen angenommen, die als Kleinkinder nach Deutschland gekommen und in Deutschland sozialisiert sind. Bei anderen Frauen wird festgestellt, dass sie mit ohnehin schon vorhandenen „westlichen“ Wertvorstellungen nach Deutschland gekommen seien. Als Kennzeichen der „Verwestlichung“ wird ein selbständiges Leben, Selbstbewusstsein, das Outfit oder ein Hochschulstudium gewertet. In dem Fall einer Irakerin wurde hervorgehoben, dass die Asylantragstellerin es völlig ablehne, ein Kopftuch zu tragen. Die traditionellen Sitten und Gebräuche, die die Asylbewerberin als „männliche Gesetze“ und nicht als Gesetze ihrer Religion empfinde, erlebe sie als gegen Frauen gerichtete Anforderungen, die sie nicht bereit sei, zu erfüllen. Das Gericht sprach ihr den Flüchtlingsstatus zu (VG Augsburg, Urteil v. 16.05.2007, Az. Au 5 K 07.30066).

Bei einem weiteren Beispiel geht es um eine afghanische Lehrerin, die 1996 nach Deutschland geflohen ist: Die Frau war als Flüchtling anerkannt worden, weil sie bei der Machtergreifung der Taliban fliehen musste. Zuvor hatte sie an einer Mädchenschule gearbeitet – unter den Taliban wurde die Beschulung von Mädchen verboten. Jahre später widerrief die Asylbehörde den Asylstatus, weil sich die Situation in Afghanistan grundlegend verbessert habe. Im August 2007 hob das Verwaltungsgericht München den Widerrufsbescheid jedoch auf. Die Afghanin habe bereits vor ihrer Flucht in Afghanistan einen „verwestlichten Lebensstil“ gepflegt. Diesen könne sie im Falle ihrer Rückkehr für eine längere Zeit wohl nicht unterdrücken. Deswegen würde sie als „Gottlose“ eingestuft und müsse mit Verfolgung rechnen.

Auch wenn die dargestellten Entscheidungen im Ergebnis sehr zu begrüßen sind, so erscheinen die Begründungen doch zum Teil fragwürdig. Zwar ist es zutreffend, dass bestimmte Sanktionen insbesondere Frauen treffen, die aus einem westlichen Staat in ihr Herkunftsland zurückkehren. Die Anfeindungen von Rückkehrerinnen hängen zumeist aber nicht so sehr mit dem westlich geprägten Lebensstil zusammen, sondern

gelten allgemein für RückkehrerInnen, denen aus verschiedenen Gründen mit Misstrauen begegnet wird.

Kritisch zu dem erstgenannten Urteil ist zudem anzumerken, dass es mit dem Flüchtlingsrecht nicht vereinbar ist, bei „verwestlichten“ Frauen bestimmte Unterdrückungsformen als nicht zumutbar einzustufen, für nicht westlich geprägte Frauen aber sehr wohl. Eine solche Differenzierung ist aus menschenrechtlicher Sicht nicht zulässig (Pelzer/Pennington 2006, 7). Denn unter Zugrundelegung eines universellen menschenrechtlichen Maßstabs ist es keiner Frau zumutbar, die oben beschriebenen Eingriffe hinzunehmen. Die UN-Menschenrechtskonferenz von 1993 hat ausdrücklich bekräftigt, dass die Rechte von Frauen integraler und untrennbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte darstellen (Birck 2002, 77).

Asyl für verfolgte Frauen? Eine Zwischenbilanz

Durch die Anerkennung geschlechtsspezifischer und nichtstaatlicher Verfolgung haben sich die Chancen für verfolgte Frauen im Asylverfahren verbessert. Der deutsche Sonderweg im Flüchtlingsrecht, Verfolgung durch private Akteure aus dem Schutzbereich herauszudefinieren, wurde überwunden. Es gibt keinen Privatbereich mehr, der für das Asylrecht nicht relevant wäre. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob sich die deutsche Asylpraxis endgültig von kulturellrelativistischen Ansätzen verabschiedet. Zwar ist bei einer drohenden Genitalverstümmelung die zynische Rechtsprechung, es handele sich um einen nicht asylrelevanten Initiationsritus, weitgehend aufgegeben worden. Bei anderen Menschenrechtsverletzungen gegen Frauen können sich die Gerichte jedoch teilweise nicht von der Idee trennen, danach zu fragen, ob es der Frau vor ihrem kulturellen Hintergrund nicht doch zuzumuten sei, die Einschränkung hinzunehmen. Diese Haltung ist entschieden zurückzuweisen, denn Menschenrechte gelten universell. Ob sich eine Frau darauf berufen kann, darf nicht davon abhängig gemacht werden, aus welcher Kultur sie stammt. Für die Gewährung des Flüchtlingsschutzes kommt es allein darauf an, ob die drohende Menschenrechtsverletzung einen gewissen Schweregrad überschreitet und ob diese aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit erfolgt.

Ob verfolgte Frauen Schutz in Deutschland erhalten, ist jedoch nicht nur eine Frage der rechtlichen Maßstäbe. Eine der wichtigsten asylpolitischen Fragen seit den 1990er Jahren ist: Wem wird überhaupt noch der Zutritt nach Europa gewährt? Immer weniger Menschen können noch ihrer Verfolgung durch die Flucht nach Europa entgehen. Im Jahr 2006 wurden weniger als 200.000 Asylsuchende in der gesamten EU registriert. In Deutschland stellten im selben Zeitraum 21.029 Flüchtlinge einen Asylantrag. Im Jahr 2007 ist die Antragsquote erneut um knapp neun Prozent im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen: Nur noch 19.164 Personen stellten einen Asylantrag. Der Grund für die sinkenden Zugangszahlen liegt in der zunehmend strikteren Abschottung der Europäischen Union gegenüber Flüchtlingen. Seit Anfang der 1990er Jahre hat die EU für fast alle Herkunftsländer von Flüchtlingen die Visapflicht eingeführt. Aus vielen Staaten ist eine Einreise auf dem Luftweg gar nicht oder nur noch

mit (teuren) gefälschten Papieren möglich. Auf dem Landweg in die EU einzureisen ist zumeist gefährlich. Die militärische Grenzbewachung wird ausgebaut, die Zäune zum Beispiel um die spanischen Enklaven Melilla und Ceuta buchstäblich immer höher gezogen. Das Mittelmeer ist längst zu einem Massengrab für Flüchtlinge geworden, die den Versuch nach Europa zu kommen, nicht überlebt haben.

Die Abschottungspolitik wirkt sich auch auf die Möglichkeit für Frauen aus, Schutz in einem europäischen Staat zu finden. Im Jahr 2006 wurde gerade einmal 114 Asylbewerberinnen der Flüchtlingsstatus gewährt, weil ihnen geschlechtsspezifische Verfolgung droht. Im Jahr 2005 sind sogar nur 56 Asylbewerberinnen anerkannt worden (BT Drs. 16/4831).

Dies sind verschwindend geringe Zahlen angesichts des Ausmaßes an Verfolgung, unter der Frauen weltweit zu leiden haben. Die deutsche Asylpolitik ist derzeit also geprägt von dem Paradoxon des gleichzeitigen Einschlusses und Ausschlusses von Frauen: Einerseits wird durch die Anerkennung geschlechtsspezifischer und nicht-staatlicher Verfolgung auf rechtlicher Ebene der Zugang für Frauen zum Asyl erleichtert. Andererseits wird dieser auf konzeptioneller Ebene stattfindende Einschluss de facto dadurch radikal begrenzt, dass die Zugänge nach Europa verschlossen werden. Dieser Ausschluss wirkt im Ergebnis deutlich stärker als die rechtlichen Verbesserungen.

Wer sich über Menschenrechtsverletzungen an Frauen echauffiert, muss sich also fragen lassen, welchen realen Beitrag Europa gegenwärtig noch dazu leistet, verfolgte Frauen zu schützen. Die „Festungsmentalität“ deutscher und anderer europäischer Regierungen ist keine Antwort auf die Verfolgung und Unterdrückung von Frauen. Es müssen legale Möglichkeiten geschaffen werden, nach Europa zu fliehen, um Schutz vor Verfolgung zu erhalten.

Anmerkungen

- 1 Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004.
- 2 Die freie Wahl des Ehepartners ist in Artikel 23 II des Internationalen Paktes über politische und bürgerliche Rechte geschützt.

Literatur

Allenberg, Nele, 2006: „Besserer Schutz für verfolgte Frauen? Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung in der Praxis“. In: Müller-Heidelberg, Till u.a. (Hg.): Grundrechte-Report 2006. Frankfurt/M., 132-136.

Bank, Roland/**Schneider**, Nina, 2006: „Durchbruch für das Flüchtlingsvölkerrecht? Eine Auswertung der deutschen Rechtsprechung zu den flüchtlingsrechtlichen Neuerungen des Zuwanderungsgesetzes“. Beilage zum Asylmagazin. H. 6, 1-22.

Birck, Angelika, 2002: „Verfolgung und Flucht von Frauen“. MenschenRechtsMagazin. H. 2, 73-81.

Böffgen, Kerstin, 2001: „Geschlechtsspezifische Verfolgung – Kein Asylgrund in Deutschland?“ Femina Politica. Zeitschrift für feministische Politik-Wissenschaft. 10. Jg. H. 1, 76-80.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hg.), 2007: Zwangsverheiratung in Deutschland. Konzeption und Redaktion: Deutsches Institut für Menschenrechte. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Bd. 1, April 2007. Baden-Baden.

Kalthegeuer, Regina, 1998: „Verfolgt nicht nur vom Staat: Frauenspezifische Asylgründe“. In: Müller-Heidelberg, Till u.a. (Hg.): Grundrechte-Report 1998. Frankfurt/M., 176-180.

Pelzer, Marei/**Pennington**, Alison, 2006: „Geschlechtsspezifische Verfolgung: Das neue Flüchtlingsrecht in der Praxis“. Asylmagazin. H. 5, 4-8.

United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR), 2004: Comparative Analysis of Gender-related Persecution in National Asylum Legislation and Practice in Europe. Genf.

Von Thenen, Gabriele, 2004: Geschlechtsspezifische Flucht- und Bleibegründe: Völkerrechtliche Verpflichtungen und innerstaatliche Rechtslage. Frankfurt/M.